



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung  
der Technischen Universität Hamburg für den  
Bachelorstudiengang  
„Chemie- und Bioingenieurwesen“  
(FSPO-CBBS)**

9. März 2022

i. d. F. vom 14. Februar 2024

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 6. Juli 2022 und 17. April 2024 die vom Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik der TU Hamburg am 9. März 2022 und 14. Februar 2024 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ (FSPO-CBBS) mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten .....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen .....	3
§ 5 Abschlussarbeit.....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	4

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese FSPO gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Zuständigkeiten

(1) Studiendekanat

Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.

(2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.

(3) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik benannt.

## § 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

## § 4 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 14 Absatz 3 ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. <sup>2</sup>Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:

Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Mathematik III“.

(3) <sup>1</sup>Durch die Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb einer Vertiefungsrichtung zeigt die Studentin beziehungsweise der Student verbindlich ihre beziehungsweise seine Wahl der Vertiefungsrichtung an. <sup>2</sup>Ein einmaliger Wechsel der Vertiefungsrichtung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn innerhalb der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Vertiefungsrichtung maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde. <sup>4</sup>Ansonsten ist dem Antrag nur stattzugeben, sofern wichtige Gründe vorliegen und keine wesentliche Verlängerung der Studienzeit zu erwarten ist. <sup>4</sup>Eine Studienfachberatung und die Genehmigung durch die Studiengangsführung sind in diesem Fall erforderlich.

## § 5 Abschlussarbeit

- (1) Es gilt § 21 ASPO.
- (2) <sup>1</sup>Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehört oder am Bachelorstudiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ beteiligt ist. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehört oder nicht am Bachelorstudiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ beteiligt ist. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehören oder am Bachelorstudiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ beteiligt sein. <sup>4</sup>Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab 1. Oktober 2022.
- (2) <sup>1</sup>Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. <sup>2</sup>In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 14. Februar 2024 (Hinzufügen von § 5 Abschlussarbeit) tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung und gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab diesem Tag gemäß § 21 Absatz 3 ASPO angemeldet werden.

9. März 2022 und 14. Februar 2024

Technische Universität Hamburg